

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Unternehmenssatzung für das WUN Infrastruktur Kommunalunternehmen

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab 07.05.2017	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	18.07.2013	27.04.2017		
Nr.				
Datum der Ausfertigung	18.07.2013	28.04.2017		
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der				
vom				
Nr.				
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	06.08.2013	08.05.2017		
Bekanntgabe im Amtsblatt am	03.08.2013	06.05.2017		
Nr.	70	113		
Tag des Inkrafttretens	04.08.2013	07.05.2017		
Geltungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt		

**Unternehmenssatzung
für das
WUN Infrastruktur KU
vom 18. Juli 2013**

Die Stadt Wunsiedel erlässt aufgrund der Art. 23 S. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.10.2007 (GVBl. S. 707) folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das WUN Infrastruktur KU ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Wunsiedel in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). Es entsteht durch Neuerrichtung.

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „WUN Infrastruktur KU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Wunsiedel.

(4) Das Stammkapital beträgt

1.000.000.,00 EUR (in Worten: eine Million Euro)

Es wird erbracht im Wege der Sacheinlage durch Übertragung der den bisherigen Regiebetrieben

- Gesamte Abwasserbeseitigung (Sammlung und Reinigung),
- Servicezentrum Bauhof (einschl. Stadtgärtnerei und Grünpflege),
- Forstbetrieb (ohne Waldflächen) und
- Freizeiteinrichtungen (Greifvogelpark und Bistro Katharinenberg, Sportweiher, Rundwanderwege, Besteigungsanlagen)

der Stadt Wunsiedel zuzuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten insbesondere der nachfolgend genannten Grundstücke

1. Grundstück Kläranlage, Fl. Nr. 83, Gem. Holenbrunn
2. Grundstück Klärwärterhaus, Fl. Nr. 84/1, Gem. Holenbrunn
3. Grundstück RÜB 16, Wiesenmühle, Fl. Nr. 1826/4, Gem. Wunsiedel
4. Grundstück RÜB, Stollenmühle Süd, Fl. Nr. 1035/1, Gem. Schönbrunn
5. Grundstück RÜB 6, Furthammer, Fl. Nr. 1240/6, Gem. Schönbrunn
6. Grundstück RÜB 2, Göpfersgrün, Fl. Nr. 1120/1, Gem. Bernstein
7. Grundstück RÜB1, Bernstein, Fl. Nr. 268/1, Gem. Bernstein
8. Grundstück Pumpwerk, Hauenreuth, Fl. Nr. 1219, Gem. Holenbrunn
9. Grundstück Pumpwerk, Hildenbach, Fl. Nr. 19/1, Gem. Hildenbach
10. Grundstück Pumpwerk, Juliushammer, Fl. Nr. 1162/1, Gem. Holenbrunn
11. Bauhof, Fl. Nr. 1146/2, Gem. Wunsiedel
12. Greifvogelpark, Fl. Nr. 2100, Gem. Wunsiedel
13. Teilfläche Gelände Bistro, Fl. Nr. 2077, Gem. Wunsiedel

im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Art. 89 Abs. 1 S. 1 GO) sowie durch die Übertragung eines Gesellschaftsanteils i.H.v. 94 % der Stadt Wunsiedel an der SWW Wunsiedel GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Hof unter HRB 3290. Des Weiteren wird die Straßenbeleuchtung nach Ablauf der Projektlaufzeit (Erfüllung der Fördervorgaben) für die Umrüstung der städtischen Straßenbeleuchtung auf LED-Technik auf das Kommunalunternehmen übertragen.

Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufzustellenden Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2013. Die Eröffnungsbilanz wurde auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt und vom Stadtrat am 18.07.2013 beschlossen. Der den Nennbetrag des Stammkapitals übersteigende

Wert der übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird bei dem Kommunalunternehmen in die Allgemeine Rücklage eingestellt.

(5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Wunsiedel und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „WUN Infrastruktur KU“ im unteren Halbbogen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(5) Dem Kommunalunternehmen werden nach Art. 89 Abs. 2 S. 1 GO folgende Aufgaben und die damit zusammenhängenden Befugnisse übertragen:

- die Beseitigung des Abwassers im Stadtgebiet;
- die Wahrnehmung der kommunalen Straßenreinigung im Stadtgebiet als eigenständige Aufgabe;
- die Wahrnehmung der Aufgaben des Bauhofs im Stadtgebiet;
- die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet nach Ablauf der Projektlaufzeit für die Umrüstung der städtischen Straßenbeleuchtung auf LED-Technik;
- die Wahrnehmung der Aufgaben des Forstbetriebs im Stadtgebiet;
- die Wahrnehmung der Aufgabe des Breitensports und der Kulturpflege im Rahmen des Betriebs durch den vom Stadtrat bestimmten Freizeiteinrichtungen im Stadtgebiet;
- alle mit dem Betrieb des Bauhofs, der Straßenbeleuchtung, des Forstbetriebs, durch den vom Stadtrat bestimmten Freizeiteinrichtungen sowie der Abwasserentsorgung zusammenhängenden Tätigkeiten;
- das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die für eine Beteiligung der Stadt geltenden

Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(2) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 S. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Wunsiedel

- a. Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben;
- b. Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG);
- c. im Rahmen der Gesetze Verordnungen für das nach Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet

zu erlassen.

Die Rechte des Stadtrats aus Art. 90 Abs. 2 S. 4 GO werden hierdurch nicht berührt.

(4) Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern, in den Ruhestand versetzen und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer. Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten für die Beamten und die des Vorgesetzten für die Beschäftigten des Kommunalunternehmens aus. Der Verwaltungsrat ist ab der 3. Qualifikationsebene oberste Dienstbehörde, im Übrigen der Vorstand.

§ 3

Organe

(1) Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);

2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

(2) Die Mitglieder aller Organe des Kommunalunternehmens sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Wunsiedel.

§ 4

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(5) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Die Aufstellung hat dabei so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Genehmigung erteilen kann.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Wunsiedel haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(8) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit er in dienstlicher Funktion handelt.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden als geborenem Mitglied und den acht übrigen Mitgliedern. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Erste Bürgermeister der Stadt Wunsiedel. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrnimmt.

(2) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. Als übrige Mitglieder des Verwaltungsrats sind Mitglieder des Stadtrats der Stadt Wunsiedel zu bestellen. Bei der Bestellung dieser Mitglieder soll sich der Stadtrat an dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Stadtrat orientieren.

(3) Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):

- Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens;

- leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
- Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

–
(4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Stadt Wunsiedel und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

(5) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Solange der Verwaltungsrat hiervon keinen Gebrauch macht und in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, gelten ergänzend die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Wunsiedel entsprechend.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher, Dateien und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des dem Kommunalunternehmen übertragenen Aufgabenbereichs, insbesondere von Gebühren- und Beitragssatzungen;

- b) Bestellung und Abberufung des Vorstands
- c) Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands;
- d) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- e) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen sowie über die Wahrnehmung der sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere die Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter dieser Unternehmen; dies gilt entsprechend für Rechte und Pflichten, die sich aus einer mittelbaren Beteiligung ergeben;
- f) Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;
- g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
- h) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers;
- i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
- j) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,- EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- k) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 30.000,- EUR im Einzelfall und 50.000,- EUR im Wirtschaftsjahr überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- l) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt oder verheiratet sind bzw. eine Lebenspartnerschaft haben;
- m) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der

durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1 S. 1) übertragenen Aufgaben; ausgenommen sind sämtliche Rechtsgeschäfte zur Energiebeschaffung; der Vorstand hat den Verwaltungsrat in der auf das jeweilige Rechtsgeschäft folgenden Sitzung des Verwaltungsrats über den Inhalt der wesentlichen Beschaffungsvorgänge zu informieren.

- n) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse.
- o) Mitgliedschaft im Bayerischen Versorgungsverband.

In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a), b), e), i), n) und o) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrats. Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen ist der Stadtrat durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats rechtzeitig zu informieren.

(4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe e) sind gemäß Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden bzw. abberufen oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Wahrnehmung des Mandats und die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats wird in einer vom Verwaltungsrat zu beschließenden Satzung festgesetzt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates unterliegen hierfür den Weisungen des Stadtrates. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sitzungen des Verwaltungsrats sind grundsätzlich nichtöffentlich. Soweit in Sitzungen des Verwaltungsrates Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen, gilt Art. 52 GO entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt

oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, werden Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Sofern kein Mitglied des Verwaltungsrats unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des vorsitzenden Mitglieds Beschlüsse in eiligen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher Erklärungen gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende Frist für den Eingang der schriftlichen Erklärung festzulegen. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen gelten als nicht abgegeben.

(9) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.

(10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nicht Abweichendes beschließt. In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar, qualifizierten Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „WUN Infrastruktur KU“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 GO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind unverzüglich nach der Prüfung der Stadt Wunsiedel zuzuleiten.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Gründungskosten

Die Kosten der Errichtung des Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern bis zu einer Höhe von 150.000,- € trägt das Kommunalunternehmen.

§ 12

Bekanntmachungen

Das Kommunalunternehmen macht seine Satzungen und Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen wie die Stadt Wunsiedel bekannt.

§ 13

Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen wird zum 01.01.2013 gegründet. Das Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wunsiedel; gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.